



"Rund ums Lebensmittel"

Rhein-Lahn-Akademie am 19. September 2019 Infovortrag im Kreishaus – Sitzungssaal

von Herrn ATA Dr. Dietze + Frau LMK Tannenberg-Schulz

Fachhinweise der LMÜ des Rhein-Lahn-Kreises zu Lebensmittelhygienestandards im Rahmen des Inverkehrbringens von Lebensmitteln



Gliederung

- 1. Begrüßung
- 2. Rechtsgrundlagen
- 3. Historie
- 4. Betriebsablauf
- 5. Kennzeichnung
- 6. Zusammenfassung
- 7. Fragen ???



Grundsatz:

"Wer Lebensmittel an Dritte (alle Personen außerhalb der eigenen häuslichen Gemeinschaft) abgibt, bringt Lebensmittel in Verkehr und gilt nach Lebensmittelrecht als Lebensmittelunternehmer (unabhängig von Menge, Art und Zusammensetzung des Lebensmittels, sowie unabhängig von Häufigkeit, Anlass und Umfang der Tätigkeit, als auch unabhängig von entgeltlicher oder unentgeltlicher Abgabe!!!)."

Lebensmittelunternehmer = Lebensmittelinverkehrbringer

(Begrifflichkeit der EU-Gesetzgebung)



Lebensmittelrecht (EU-Gesetzgebung):

Verordnung (EG) 178/2002

"Basisverordnung zur Lebensmittelhygiene"

Verordnung (EG) 852/2004

"EU-Hygienepaket mit allgemeinen Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit"



Lebensmittelrecht (D-Gesetzgebung):

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

"Gesundheitlicher Verbraucherschutz vom Stall bis auf den Teller"

Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)

"Konkretisiert, definiert und legt aus die Begrifflichkeiten des Lebensmittelrechtes (EU + D)"



Für WEN gilt WAS?

Ehrenamtlich tätige Privatpersonen, die Lebensmittel abgeben und somit in Verkehr bringen (sind LM-Untern.):

>>> Basisverordnung VO (EG) 178/2002

Gewerblich tätige Betreiber von Lebensmittelbetrieben, die im Rahmen von Volks-, Vereins- und Straßenfesten einen Stand betreiben:

>>> EU-Hygienepaket VO (EG) 852/2004



Gesundheitsschutz:

- Lebensmittel, die in Verkehr gebracht werden, müssen gesundheitlich unbedenklich, dürfen nicht ekelerregend und sollten nach der "guten handwerklichen Praxis" hergestellt sein (Produkthaftung)!!
- Die oben geforderten Wesensmerkmale und Eigenschaften des Lebensmittels müssen über die gesamte Dauer der Veranstaltung durchgängig sichergestellt werden (geschützte Lagerung, Kühlung, Dauererhitzung, Warmhaltung, etc.)!!



Rückverfolgbarkeit:

- Bei Abgabe von Lebensmitteln muss die Herkunft der einzelnen Komponenten und/oder des gesamten Produktes/Speise immer dokumentiert sein und dies muss u. U. den Kontrollberechtigten nachgewiesen werden!
- Diese Norm ist nach allgemeiner Rechtsauffassung die wichtigsten Informationsquelle für den gesundheitlichen Verbraucherschutz in Schadenslagen!



Gute-Handwerkliche-Praxis (GMP):

- Lebensmittel müssen zum Verzehr durch den Menschen geeignet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen!
- Das Inverkehrbringen sicherer Lebensmittel hängt immer ab von der Einhaltung hygienischer Mindestanforderungen im Betriebsablauf. Fachliche Ausführungen hierzu -durch die Lebensmittelüberwachung- haben bindenden Charakter und unterliegen dem wissenschaftlichen Fortschritt!



Lebensmittelkontrolle warum?

- LM können Stoffe (Infektionserreger, Allergene, Zusatzstoffe, Fremdkörper, Umweltgifte, Lebewesen, Medikamente, Isotope, etc.) enthalten, die eine Gesundheitsgefahr darstellen!!
- LM können insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung schnell spezielle Bevölkerungsgruppen (Kinder, Alte, Immungeschwächte-Personen…) gefährden !!



Ausgewählte Gefährdungsereignisse ("Lebensmittelskandale"):

Jahr	Lebensmittel	Gefährdungsstoff	Auswirkung (Mensch)	
1967	rohes Hackfleisch (Mett; HS)	Trichinen	Todes- und Krankenfälle	
1980	Kalbfleisch	Östrogene	Krankenfälle, Ekel	
1982	rohe Mettwürste	Trichinen	Krankenfälle	
1986	Wildfleisch (Tschernobil)	Isotope	Todes- und Krankenfälle?	
2000	BSE-Krise (Deutschland)	Prionen	keine nachgewiesenen Fälle (D)	
2001	Shrimps (Asien nach EU)	Chloramphenicol	Gesundheitsbelastung, Ekel	
2002	Fleisch, Futtermittel	Nitrofen	Gesundheitsbelastung, Ekel	
2006	Wildfleisch	"Verderb"	Gesundheitsbelastung, Ekel	
2010	Eier, Fleisch (Schw, Geflüg)	Dioxin	Gesundheitsbelastung, Ekel	
2011	Sprossen, Salat, Tomaten	EHEC (Coli)	Krankenfälle	



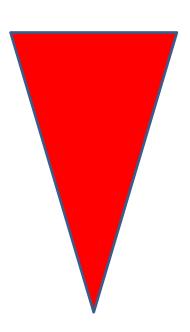
Ausgewählte Gefährdungsereignisse ("Lebensmittelskandale"):

Jahr	Lebensmittel	Gefährdungsstoff	Auswirkung (Mensch)	
2013	Lasagne (mit Fleisch?)	"Pferdefleisch"	Ekel, Betrug	
2013	Milch	Aflatoxin B	Gesundheitsbelastung, Ekel	
2014	Garnelen	Antibiotika	Gesundheitsbelastung, Ekel	
2015	Eier (Bayern-Ei)	Salmonellen	Krankheitsfälle, Ekel	
2016	Blauschimmelkäse	E. Coli (Verotoxin)	Krankheitsfälle, Ekel	
2016	Wild- + Schweinefleisch	Hepatitis-Viren	Krankheitsfälle, Ekel	
2017	Trockenfisch	Clos. botolinum	Krankheitsfälle, Ekel	
2017	Eier (Pflanzenschutzmittel)	Fipronil	Ekel und Resistenzen	
2018	Baby-Milch	Salmonellen	Gesundheitsbelastung, Ekel	
2019	Tiefkühlfrüchte	Hepatitis-A-Viren	Krankheitsfälle, Ekel	
/a	div.	Listerien	min. 50 Fälle mit Breitenwirkung	
/a	div.	Salmonellen	min. 100 Fälle mit Breitenwirkung	



Gefährdungsstoffe in absteigender Häufigkeit:

- Salmonellen
- Listerien
- E. Coli
- Staphylokokken
- Noroviren
- Antibiotika
- Trichinellen
- Isotope





Mindestanforderungen:

- Standplatzwahl unter Berücksichtigung der möglichen "Nachteiligen-Beeinflussung" der Lebensmittel (Witterungsschutz, Boden, Immissionsschutz, ...)
- Gerätschaften und Verkaufsstand sind sauber instand zu halten (leicht zu reinigen und desinfizierbar)
- kein Kundenzugang zum Betriebsbereich
- kein Kundenzugriff / Berührung von offenen Lebensmitteln
- ausgestattete Handwaschgelegenheit; ggf. Spülbecken



Mindestanforderungen:

Kühl- und Warmhaltepflicht

•	Tiefkühlware:	max.	- 18°C

Frischfisch: max. + 2°C

• Innereien: max. + 3°C

Hackfleisch: max. + 4°C

Wild / Geflügel: max. + 4°C

• Frischfleisch: max. + 7°C

Backwaren m. Füllung: max. + 7°C

Warmspeisen / Gerichte: min. + 65°C



Mindestanforderungen:

Eigenkontrollmaßnahmen – nachweislich

- Wareneingangskontrolle
- Temperaturkontrolle (laufend)
- Mindesthaltbarkeitskontrolle (MHD)
- Rückverfolgbarkeit
- Infektionsschutzgesetz
- Warnhinweise zu Allergiegefahren sind an den Verkaufsständen anzubringen (852-Betriebe >>> LMIV)



Hinweis:

vom Inverkehrbringen nachfolgender Speisen wird dringend abgeraten !!!

- roher Fisch
- rohes Hackfleisch (Mett)
- Tiramisu
- Mayonnaise (selbstgemacht)
- Sahnetorte



- Personalhygiene (persönliche Hygiene)
- II. Arbeitshygiene (zugefügte Hygiene)
- III. Produkthygiene (inhaltliche Hygiene)

υγιεινή (hügieinä):

>>> Sauberkeit, Gesundheit, Pflege



I. Personalhygiene (nicht abschließend):

- körperliche Sauberkeit (u. a.: tgl. Duschen, Fingernägel)
- Verletzungen / Wunden sind abzudecken
- eitrige Wunden: Tätigkeitsverbot
- Durchfall: Tätigkeitsverbot
- übertragbare Krankheiten (produktive Infektionen [Bakterien, Pilze, etc.], Parasitosen und Zoonosen z. B.: Tuberkulose, Salmonellose, div. Wurmbefall, div. Lungenentzündungen, etc.): Tätigkeitsverbot (IFSG) und Betretungsverbot (LFGB)



II. Arbeitshygiene (nicht abschließend):

- vor jedem neuen Arbeitsgang Händewaschen (R + D)
- nach dem Toilettenbesuch immer Händewaschen (R + D)
- Händewaschen mit fließendem Wasser, Einweghandtücher
- Geräte u. Arbeitsflächen regelmäßig Reinigen
- Rauchen nicht während des Tätigsein am Lebensmittel
- Niesen und Husten nicht in unmittelbarer Nähe zum Lebensmittel



III. Produkthygiene (Vorsorgemaßnahmen):

- getrennte Lagerung u. Handhabung v. rohen u. gegarten LM
- Fisch- und Fleischerzeugnisse nur durchgegart abgeben
- zusammengesetzte Speisen: Prinzip des schwächsten Gliedes
- leicht verderbliche LM sind grundsätzlich zu kühlen
- Kühlkette ist einzuhalten
- LM nicht der Sonneneinstrahlung aussetzen
- offene LM abdecken: Schutz v. Witterung u. Besuchern
- LM-Abfallbehälter mit Deckel und fern der Arbeitsflächen vorsehen



Kennzeichnung von Lebensmitteln

Warum?

- Allgemeine Information der Verbraucher
- Vermeidung der Irreführung der Verbrauchern
- Lebensmittelsicherheit im Sinne der Basis-VO



Kennzeichnung von Lebensmitteln

Vermeidung von Irreführung der Verbraucher

Ein Beispiel





mit echter Bourbon-Vanille



Kennzeichnung von Lebensmitteln

Vermeidung von Irreführung der Verbraucher

Was ist auf Ihrer Pizza?



oder



Schinkenimitat

Kochschinken



Fehlende Lebensmittelsicherheit

z.B. durch

Mikrobiologische Abweichungen
 (Keime sind mit dem bloßem Auge nicht sichtbar!)





Fehlende Lebensmittelsicherheit

z.B. durch

- Mangelnde Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (z.B. <u>Allergene</u>, Zusatzstoffe)
 - Glutenhaltiges Getreide, namentlich Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Dinkel
 - Eier
 - Schalenfrüchte, namentlich u.a. Mandeln, Walnüsse, Pistazien, Paranüsse, Pekannüsse etc.
 - Milch/ Laktose
 - Erdnüsse
 - Fisch
 - Weichtiere (z.B. Muscheln, Schnecken)
 - Krebstiere,
 - Soja, Sellerie, Senf, Sesam, Schwefeldioxid, Lupine



Rechtsgrundlagen zur Kennzeichnung

- Lebensmittelinformationsverordnung -LMIV-
 - → VO (EG) 1169/2011
- Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung
 -LMIDV -



Rechtsgrundlagen zur Kennzeichnung

Produktbezogene Verordnungen

- Spirituosen-VO → VO (EU)2019/787
- Käse-VO
- Honig-VO
- Konfitüren-VO
- Fruchtsaft-VO
- Leitsätze zu verschiedenen Lebensmittelgruppen usw.



Kennzeichnung

Als erstes ein Blick auf verpackte Lebensmittel



Bezeichnung des Lebensmittels

 Zutatenverzeichnis in absteigender Reihenfolge "Zutaten:"

 Menge bestimmter wertbestimmender Zutaten (QUID Angaben, Angabe erfolgt in %)

Netto-Füllmenge



 Mindesthaltbarkeitsdatum "mindestens haltbar bis …" oder

Verbrauchsdatum "zu verbrauchen bis…" jeweils ggf. mit Angabe der Aufbewahrungsbedingungen

- ggf. besondere **Anweisungen für Aufbewahrung** und/oder für die **Verwendung** Beispiel: Nach dem Öffnen kühl aufbewahren.
- Name oder die Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers



- Ursprungsland oder der Herkunftsort, sofern nach Artikel 26 vorgesehen (z.B. Rindfleisch, Milch, unverarbeitete Erzeugnisse etc.)
- eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden

(z.B. bei Fertiggerichten, wie Tiefkühlpizza oder tiefgekühlte Pfannengerichte)



für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2
 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen
 Alkoholgehalts in Volumenprozent (in % vol.)

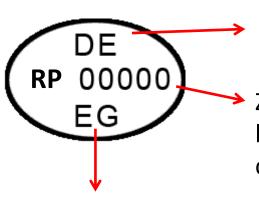
Nährwertdeklaration

(Brennwert und die Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz)



Besonderheit bei tierischen Lebensmitteln

Das Identitäts- und Genusstauglichkeitskennzeichen



Abkürzung für den Mitgliedstaat, also etwa "DE" für Deutschland

Zulassungsnummer des Betriebs (Bundesland + Nr.) bei älteren Zulassungsnummern, vor 09/2007 auch die Betriebsform (z.B. "EV", d.h. "Verarbeitungsbetrieb)

Erzeugnis aus einem Betrieb der Europäischen Gemeinschaft

→ Einsicht in der BVL Datenbank möglich



Kennzeichnungselemente der LMIV

Ein Blick auf

unverpackte, sogenannte lose Lebensmittel



Kennzeichnungselemente bei unverpackten Lebensmittel

Lebensmittelrechtlich relevant:

- Bezeichnung des Lebensmittels
 Verbraucher sollen erkennen können, um welches
 Lebensmittel es sich handelt.
- Zusatzstoffe
 z.B. "mit Farbstoff", "mit Konservierungsstoff"
- Allergenkennzeichnung
 Um Allergiker auch bei unverpackt angebotenen Lebensmitteln zu
 schützen, muss der Anbieter über die 14 häufigsten Allergene auch
 bei dieser so genannten losen Ware informieren.



Kennzeichnungselemente der LMIV

Gibt es Ausnahmen?

Ja!



Kennzeichnungselemente der LMIV verpackte Lebensmittel

Nährwertkennzeichnung kann entfallen u.a. bei

- unverarbeiteten Erzeugnisse, die nur aus einer Zutat oder Zutatenklasse bestehen
- Kräuter, Gewürze oder Mischungen daraus
- Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die <u>direkt in kleinen Mengen</u> von Erzeugnissen <u>durch den Hersteller</u> an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben.
 - **→** Einzelfallprüfung notwendig



Erwägungsgrund 15

Ausnahmen sind ggf. möglich

Unternehmensbegriff eine <u>gewisse Kontinuität</u> der Aktivitäten und einen <u>gewissen Organisationsgrad</u> auf <u>lokaler</u> Ebene voraussetzt.



Erwägungsgrund 15 Ausnahmen sind ggf. möglich

<u>Die Auslegung</u> der im Erwägungsgrund 15 genannten Begriffe ist u. a. aufgrund der Vielfalt von Vereinsaktivitäten und des Facettenreichtums des Ehrenamtes <u>im Einzelfall vorzunehmen.</u>

Bei der Entscheidung, ob eine bestimmte Aktivität als unternehmerische Tätigkeit eingestuft wird, berücksichtigen die Behörden die verschiedenen Kriterien in Kombination. Auf den Leitfaden für die Durchführung einzelner Bestimmungen der Verordnung (EG) 852/2004 wird verwiesen.



Auch für Vereine und Privatpersonen, die auf Märkten oder Festen Lebensmittel verkaufen möchten,

gilt grundsätzlich immer:

Die Lebensmittel müssen sicher sein!



Die Lebensmittel müssen sicher sein!

Wir erinnern uns:

- Fehlende Allergenkennzeichnung (Gefahr für Allergiker)
- Ekelerregung
- Fremdkörper
- Mikrobiologische Verunreinigungen



Praktische Hinweise für Feste

- Hygiene beachten!
- Merkblätter der Lebensmittelüberwachung anfordern (es gilt <u>immer die Registrierungspflicht</u> nach dem Lebensmittelrecht auch bei Festen/ Märkten etc.)
- Gefahren insbesondere auch für YOPIS
 young (jung), old (alt), pregnant (schwanger),
 immunosuppressed (immunsupprimiert)



Praktische Hinweise für Feste

Allergene

Hinweis mit einem Schild an der Ware oder
Hinweis für die Einsicht in eine Liste am Stand (ggf. laminieren) und Liste mit den Allergenen oder die Etiketten zur Einsicht bereit halten

Zusatzstoffe

am Schild an der Ware/ Speisekarte Sie dürfen mit Fußnoten angegeben werden z.B. Bratwurst 1 in der Fußzeile die Erklärung: 1= Phosphat



Sichere Lebensmittel

<u>Unabhängig</u> vom Lebensmittelrecht ist die Produkthaftung zu berücksichtigen.

z.B. falsche Auskünfte zu Allergenen, Erkrankungsgeschehen etc.



www.rhein-lahn-kreis.de

Merkblätter finden Sie auf der Homepage der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

im Bereich

Lebensmittelüberwachung/Fleischhygiene



www.rhein-lahn-kreis.de



Q

Aktuelles

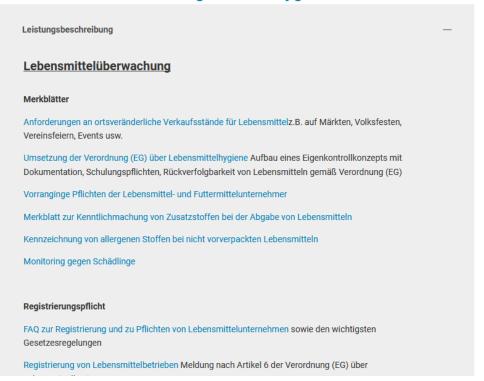
Verwaltung / Service >

Rhein-Lahn-Kreis >

Kultur & Bildung V

Sie sind hier: Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene

Lebensmittelüberwachung / Fleischhygiene



Zuständige Abteilungen

Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung "Wirtschaft und Landwirtschaft

Zuständige Mitarbeiter

- > Frau Dr. Gastens, Ute
- > Herr Hubert, Thomas
- > Herr Karbach, Matthias
- > Frau Krichel, Nicole
- > Frau Tannenberg-Schulz, Cathrin













Zusammenfassung

- Anforderungen des Lebensmittelüberwachungspersonals an Verkaufsstände und Betriebe orientieren sich immer an der Situation vor Ort und sind Einzelfallentscheidungen.
- Einzelfallentscheidungen mit Eingriffen sind immer dann notwendig, wenn die Lebensmittelsicherheit gefährdet ist und der gesundheitliche Verbraucherschutz gewährleistet werden muss!
- Die Kontrollsituation vor Ort erfordert oft eine risikoorientierte schnelle Einschätzung der Gefahren für das Inverkehrbringen des betroffenen Lebensmittel.
- Anweisungen zur hygienischen Verbesserung der Verkaufssituation vor Ort fußen regelmäßig auf fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Sinne einer Kommentierung des Lebensmittel-Rechtes.



Zusammenfassung

- ein gutes Gelingen von Festen und sonstigen Veranstaltungen bzg. der Lebensmittelabgabe hängt u. a. von der guten Zusammenarbeit zwischen Veranstaltern und Lebensmittelüberwachung ab !!!
- die Lebensmittelüberwachung versteht sich im Rhein-Lahn-Kreis als Garant des Verbraucherschutzes (Bürger)
- Überwachungsbehörden geben den Lebensmittelunternehmern Auslegungshilfen an die Hand und kommentieren die Rechtstexte
- die Lebensmittelwirtschaft (Fleischerverbände, Dehoga, etc.) hat für ihre Gewerbetreibenden und Interessensverbände (Landfrauen, Caritas, Ehrenamtler, etc.) Leitlinien entwickelt



Fragen ???

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!